



AUSSENBEREICHSSATZUNG

für das Gebiet „Menhardsweiler“ in Bad Wurzach / Unterschwarzach

Aufgrund von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1999 (GBl. S.65) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wurzach am 28.05.2001 folgende Außenbereichssatzung „Menhardsweiler“ beschlossen:

§ 1

Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Im Bereich dieser Satzung ist die Zahl der Wohnungen auf 4 Wohnungen je Wohngebäude begrenzt.

§ 2

Handwerk- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§ 1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

§ 4
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 22.02.2001 des Kreisplanungsamtes maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist.

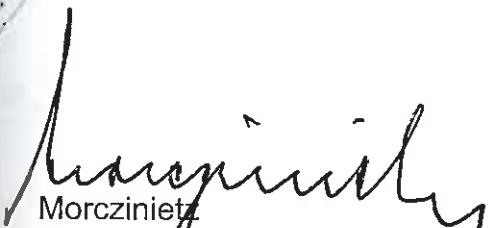
§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis: Erweiterung einer Splittersiedlung

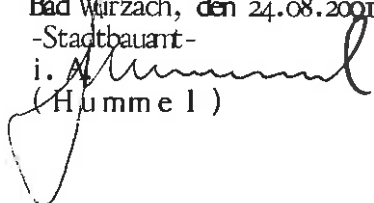
Bei Vorhaben, die nicht nur eine Baulücke ausfüllen, muss in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die Splittersiedlung erweitert wird. (§ 35 Abs. 3 Ziff. 7 und § 35 Absatz 6 BauGB). Sollte dies der Fall sein, wäre das Bauvorhaben abzulehnen.

Bad Wurzach, den 28.05.2001


Morczinietz
(Bürgermeister)



Das Landratsamt Ravensburg hat mit Erlass vom 06.08.2001, Az.: 403.621.44-hic, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Bad Wurzach, den 24.08.2001
-Stadtbauant-
i. A. 
(Hummel)

